

13283/AB
Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13645/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.081.403

Wien, 28.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13645/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Datenschutz – OGH beurteilt Klauseln der Wiener Städtischen als gesetzwidrig** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie bewerten Sie als Konsumentenschutzminister die Berechtigung zur Prüfung von Klauseln im Bereich Datenschutz durch den Verein für Konsumenteninformation (VKI) und die Bestätigung des diesbezüglichen Klagsrechts durch den Obersten Gerichtshof (OGH) im oben zitierten Verfahren gegen die Wiener Städtische Versicherung?*

Die Entscheidung des OGH ist aus konsumentenpolitischer Perspektive sehr positiv. Klargestellt wurde, dass auch bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen in Vertragsformularen die klagsbefugten Verbände nach § 29 KSchG berechtigt sind, dagegen mit Unterlassungsklage vorzugehen.

Frage 2:

- *Stärkt das die Stellung des VKI als Konsumentenschutzorganisation auch gegenüber dem BMSGPK?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Verfahren wurde im Auftrag meines Ressorts im Rahmen des Klagsprojektes vom VKI geführt. Es besteht seit über 30 Jahren ein Werkvertrag zwischen dem BMSGPK und dem VKI, im Rahmen dessen die Führung von Verbandsklagen und Musterprozessen finanziert wird. Die jahrzehntelange Zusammenarbeit mit dem VKI hat sich als äußerst fruchtbringend erwiesen, was auf die hochqualifizierte Tätigkeit der Mitarbeiter:innen der Rechtsabteilung des VKI und den betrauten Rechtsanwält:innen zurückzuführen ist und sich in einer konstanten Erfolgsquote jenseits der 90 % der geführten Verfahren widerspiegelt. Dieses Verfahren zeigt einmal mehr, wie wichtig die Verbandsklagstätigkeit ist und wie dadurch neben der Rechtsdurchsetzung auch die Rechtsfortbildung durch die Gerichtsbarkeit sichergestellt wird.

Fragen 3 und 4:

- *In welchen anderen Verfahren wurde in der Vergangenheit bzw. wird aktuell von Unternehmen gegenüber dem VKI noch die aktive Klagslegitimation in Frage gestellt?*
- *Stimmen Sie mit der Aussage der Dr. Beate Gelbmann, Leiterin der Klagsabteilung im VKI, „Auch wenn der österreichische Gesetzgeber bei Verletzungen der DSGVO keine eigene Klagebefugnis bei Datenschutzverletzungen nach der DSGVO geschaffen hat, so kann der VKI doch weiterhin Klauseln wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht einklagen. Und das werden wir auch weiterhin mit vollem Elan tun.“ als zuständiger Konsumentenschutzminister überein?*
 - a. *Wenn ja, welche weiteren Verfahren wird der VKI in diesem Zusammenhang in Angriff nehmen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Neben vielen anderen Verstößen gegen konsumentenschutzrechtliche Regelungen bilden auch Verletzungen von datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Schwerpunkt bei Verfahren des VKI.

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Abwicklung von Gerichtsverfahren und der medialen Berichterstattung darüber darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Nr. 12696/J, Nr. 12697/J und Nr. 12699/J verwiesen werden. Über abgeschlossene Verfahren wird auf der seitens des BMSGPK geförderten Website www.verbraucherrecht.at zeitnahe und detailliert berichtet.

Über laufende Verfahren wird aus prozessrechtlichen (inklusive kostenrechtlichen) Gründen nur teilweise bzw. erst in einem späteren Verfahrensstadium informiert. (Der aktuelle Verfahrensstand ist in diesem Fall der Website www.verbraucherrecht.at zu entnehmen.)

Diese Überlegungen sind auch für die Auskunftserteilung des Ressorts maßgeblich.

Angesichts des Umfanges des Klagsprojektes im Auftrag des Ressorts würde die Beantwortung dieser Anfrage zudem zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch